

2003**Ausgegeben zu Bonn am 21. August 2003****Nr. 42**

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 2003	Sechstes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (6. StUÄndG) FNA: 252-1 GESTA: B012	1654
15. 8. 2003	Viertes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes FNA: 111-5, 111-5, 111-6 GESTA: B015	1655
15. 8. 2003	Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz) FNA: neu: 7622-3; 7622-1, 7624-1, 2212-2, 2212-4, 611-4-4, 611-5, 7610-2-19, 7610-2-26, III-19-6-6, 800-22-1, 621-1, 4135-1, 7622-2 GESTA: D020	1657
8. 8. 2003	Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung FNA: 7847-11-4-75	1664
8. 8. 2003	Neufassung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung FNA: 7847-11-4-75	1666
11. 8. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung FNA: 303-8-3	1671
11. 8. 2003	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte) .. FNA: 1104-5	1672

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	1672
Verkündungen im Bundesanzeiger	1673
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1673

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
(6. StUÄndG)**

Vom 14. August 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „sieben“ durch die Zahl „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Europawahlgesetzes und
Neunzehntes Gesetz
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 15. August 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.
2. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „seit mindestens einem Jahr“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der

 1. nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
 - oder
 2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“
3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
 - b) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „achtzehn“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1d wird aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei

von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind,“.

5. In § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „1d,“ gestrichen.
6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl werden für jedes Land amtlich hergestellt.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in amtlichen Umschlägen“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.“
8. In § 17 werden nach dem Wort „Stimmzetteln“ das Komma und das Wort „Wahlumschlägen“ gestrichen.
9. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,70 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „5 Millionen Stimmen 1,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 Millionen Stimmen 0,85 Euro“ ersetzt.
10. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242)“ durch die Angabe „25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810)“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlhandlung“ der Satzteil „ , jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,“ gestrichen.
4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
„11a. Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag,“.
 - b) In Nummer 13 wird die Angabe „1. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1242)“ durch die Angabe „25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung

des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 wird nach dem Wort „Parlaments“ der Satzteil „ , das nicht dem Bundestag angehört,“ gestrichen.
3. In § 10 Satz 1 wird nach dem Wort „Parlaments“ der Satzteil „ , das nicht dem Deutschen Bundestag angehört,“ gestrichen.
4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Bundes oder“ gestrichen.

- b) Die Nummer 3 wird aufgehoben.
- c) Die Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 4

Neufassung des Europawahlgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europawahlgesetzes in der vom Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Neufassung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europaabgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 4 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b tritt am Tag der ersten Sitzung des 6. Europäischen Parlaments in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
- (4) Die Artikel 2 und 3 treten frühestens am Tag nach der Verkündung, nicht jedoch vor dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 angenommen haben. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. August 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Gesetz
zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes
(Förderbankenneustrukturierungsgesetz)**

Vom 15. August 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden, besteht fort.

Artikel 1

**Gesetz
zur Übertragung des Vermögens
der Deutschen Ausgleichsbank
auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau
(DtA-Vermögensübertragungsgesetz – DtA-VÜG)**

§ 1

**Übertragung des Vermögens
der Deutschen Ausgleichsbank**

(1) Das Vermögen der Deutschen Ausgleichsbank einschließlich aller Rechte und Pflichten geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau über. Mit dem Übergang des Vermögens ist die Deutsche Ausgleichsbank aufgelöst. Eine Abwicklung findet nicht statt.

(2) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau übernimmt die Aufgaben und Geschäfte der Deutschen Ausgleichsbank nach Maßgabe des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

§ 2

Kapitalrücklage

(1) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau weist das von der Deutschen Ausgleichsbank übernommene Eigenkapital als gesonderte Kapitalrücklage aus.

(2) Das Nähere regeln die Bundesrepublik Deutschland und die Kreditanstalt für Wiederaufbau durch Vertrag.

§ 3

Haftung des Bundes

Die Haftung des Bundes für die von der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäft ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und für andere Kredite an die Bank sowie für Kredite an Dritte,

§ 4

**Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten
der Deutschen Ausgleichsbank**

(1) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank erfolgt in entsprechender Anwendung von § 613a Abs. 1 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gelten Absatz 3 und § 5. Die Regelungen in Absatz 4 bleiben davon unberührt.

(3) Das Personalstatut der Deutschen Ausgleichsbank tritt außer Kraft. Der Inhalt des § 6 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 und 3 des Personalstatuts gilt mit den dort genannten Einschränkungen als Inhalt der auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau übergehenden Arbeits- und Ruhestandsverhältnisse fort. Der Inhalt des § 10 Abs. 1 Buchstabe d des Personalstatuts gilt für die nicht mehr im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiter der Deutschen Ausgleichsbank fort; für die im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 1967 in die Dienste der Deutschen Ausgleichsbank getreten sind, wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau eine in der Gesamtschau gleichwertige Regelung treffen.

(4) Als Beschäftigungszeiten im Rahmen des Manteltarifvertrages für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken und als Zeiten der Betriebszugehörigkeit bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden die Zeiten angerechnet, die die Beschäftigten bei der Deutschen Ausgleichsbank verbracht haben.

§ 5

**Neuregelung der betrieblichen
Altersversorgung für die Beschäftigten
der Deutschen Ausgleichsbank**

(1) Beschäftigte, deren Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder infolge der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichs-

bank endet, erwerben für die Zeit ab Beendigung der Pflichtversicherung Versorgungsanwartschaften nach Maßgabe der für Diensteantritte ab 1. April 2000 geltenden Versorgungsordnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, jedoch ungeachtet der Aufnahmevoraussetzungen dieser Versorgungsordnung. Für die Erfüllung der Wartezeit gilt die Zeit seit dem letzten Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Deutschen Ausgleichsbank.

(2) Anwartschaften von Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllt haben, bleiben im durch die Satzung bestimmten Umfang erhalten. Hieraus resultierende Versorgungsansprüche werden unmittelbar von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllt.

(3) Für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht erfüllt haben, wird in sinngemäßer Anwendung des § 79 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine Startgutschrift ermittelt. Der versicherungsmathematische Barwert dieser Startgutschrift wird als Beitrag im Sinne der genannten Versorgungsordnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwendet und in einen Rentenbaustein im Sinne dieser Versorgungsordnung umgerechnet (Startrentenbaustein).

(4) Für Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mindestens 60, aber weniger als 120 Umlagemonate erfüllt haben, wird ebenfalls eine Startgutschrift gemäß Absatz 3 ermittelt. Der versicherungsmathematische Barwert dieser Startgutschrift wird um die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mitgeteilte Anwartschaft, die im Rahmen einer beitragsfreien Versicherung bestehen bleibt, vermindert und anschließend als Beitrag im Sinne der genannten Versorgungsordnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau verwendet und in einen Rentenbaustein im Sinne dieser Versorgungsordnung umgerechnet (Startrentenbaustein).

(5) Allen Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank, die von den Regelungen der Absätze 3 und 4 erfasst werden, wird spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Mitteilung über die Höhe ihres Startrentenbausteins gemacht.

(6) Alle Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank sind berechtigt, nach Beendigung der Beteiligung der Deutschen Ausgleichsbank bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau angebotenen Entgeltumwandlung teilzunehmen.

(7) Die Beschäftigten der Deutschen Ausgleichsbank, die die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllen, wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Fall, dass deren Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Deutschen Ausgleichsbank auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau endet, im Versorgungsfalle

so stellen, als würde deren Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach der jeweils geltenden Satzung fortgeführt. Die Verpflichtung ist beschränkt auf das bis zur Verschmelzung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau erreichte Einkommensniveau.

§ 6

Rechtsverhältnis zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Sofern für ehemalige Beschäftigte der Deutschen Ausgleichsbank die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder weitergeführt wird, begründet dies keine Verpflichtung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, andere Beschäftigte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern.

§ 7

Übergangsmandat des örtlichen Personalrates Bonn

Der örtliche Personalrat Bonn der Deutschen Ausgleichsbank hat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zuständigkeiten, die er als örtlicher Personalrat des Dienststellenteils Bonn der Kreditanstalt für Wiederaufbau hätte. Dieses Übergangsmandat endet spätestens mit Wirksamkeit der nächsten Wahlen zum Personalrat in der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

§ 8

Kostenfreiheit

Für die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes stehenden Amtshandlungen sind Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht zu erheben.

§ 9

Rückwirkung

Die Übertragung des Vermögens der Deutschen Ausgleichsbank erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2003. Sämtliche Geschäfte der Deutschen Ausgleichsbank seit dem 1. Januar 2003 gelten als auf Rechnung der Kreditanstalt für Wiederaufbau durchgeführt. Bereits erfolgte Handlungen und Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 bis 3 des Ausgleichsbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsform, Bezeichnung, Sitz und Kapital“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und kann im Geschäftsverkehr die Bezeichnung „KfW“ verwenden.“

- c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „und in Bonn“ eingefügt.

2. In § 2 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstalt hat die Aufgabe,

1. im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen, in folgenden Bereichen durchzuführen:
 - a) Mittelstand, freie Berufe und Existenzgründungen,
 - b) Risikokapital,
 - c) Wohnungswirtschaft,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Infrastruktur,
 - f) technischer Fortschritt und Innovationen,
 - g) international vereinbarte Förderprogramme,
 - h) entwicklungspolitische Zusammenarbeit,
 - i) in anderen in Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien zur staatlichen Wirtschaftspolitik präzise benannten Förderbereichen, die der Anstalt vom Bund oder einem Land übertragen werden.

Die jeweilige Förderaufgabe muss in Regelwerken konkretisiert sein;

2. Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zu gewähren;
3. Maßnahmen mit rein sozialer Zielsetzung sowie Maßnahmen zur Bildungsförderung zu finanzieren;
4. sonstige Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft zu gewähren. Dabei gehören zu den Aufgaben der Anstalt
 - a) Projekte im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden,
 - b) Exportfinanzierungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Staaten mit offiziellem Status als Beitrittskandidat zur Europäischen Union
 - aa) auf konsortialer Basis oder
 - bb) in Staaten, in denen kein ausreichendes Finanzierungsangebot besteht.

Alle übrigen Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft sind durch ein rechtlich selbstständiges Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen, an dem die Anstalt mehrheitlich beteiligt ist. Nähere Bestimmungen enthält die Satzung.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Aufgaben werden durch einen Förderbereich der Anstalt wahrgenommen, der die Bezeichnung „KfW – Mittelstandsbank“ trägt. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere auch die Beratung sowie die Durchführung von Fördermaßnahmen im Bereich technischer Fortschritt und Innovationen.

(3) Soweit sie mit der Erfüllung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgabe in direktem Zusammenhang stehen, darf die Anstalt andere Geschäfte betreiben. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. Forderungen und Wertpapiere ankaufen oder verkaufen sowie sich durch Wechsel verpflichten,
2. Geschäfte und Maßnahmen zur Steuerung und Sicherstellung ihrer finanziellen Liquidität durchführen (Treasury Management),
3. alle für die Risikosteuerung erforderlichen Geschäfte betreiben,
4. einem in direktem Zusammenhang mit Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 4 gegründeten Beteiligungsunternehmen die von diesem benötigten Refinanzierungsmittel sowie andere Leistungen zu marktgerechten Konditionen bereitstellen.

Die Hereinnahme von Depositen, das Kontokorrentgeschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung sind ihr nicht gestattet.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Durchführung der Geschäfte

(1) Bei der Gewährung von Finanzierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f sind Kreditinstitute oder andere Finanzierungsinstitutionen einzuschalten; mit Zustimmung des Verwaltungsrates können Finanzierungen unmittelbar gewährt werden. Die Finanzierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f werden mittel- und langfristig gewährt; in Ausnahmefällen können sie mit Zustimmung des Verwaltungsrates kurzfristig gewährt werden. Exportfinanzierungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b außerhalb von Staaten, in denen nach näherer Bestimmung der Satzung vom 2. Mai 2003 kein ausreichendes Finanzierungsangebot besteht, hat die Anstalt nach näherer Bestimmung der Satzung vom 2. Mai 2003 mit Kreditinstituten oder anderen Finanzierungsinstitutionen gemeinsam durchzuführen. Bei der Durchführung ihrer Geschäfte hat die Anstalt im Verhältnis zu Kreditinstituten oder Finanzierungsinstitutionen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten.

(2) Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 müssen durch bankübliche Sicherheiten unmittelbar oder mittelbar gesichert sein. Darlehen ohne Sicherheiten bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Für Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sind die Vorschriften des Absatzes 2, für Bürgschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f zusätzlich die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Finanzierungen für fremde Rechnung bedürfen nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates nach Absatz 1 oder 2.“

4. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anstalt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft und Technologie“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„sieben Mitgliedern, die vom Bundestag bestellt werden,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit werden von der Bundesregierung im Wechsel als Vorsitzender und als Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren; ihre Wiederbestellung ist zulässig.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Mittelstandsrat

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird ein Mittelstandsrat gebildet. Er besteht aus dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzendem, dem Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Beauftragten der Bundesregierung für den Aufbau Ost und vier weiteren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestellten Mitgliedern und jeweils einem vom Bundesministerium der Finanzen sowie einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestellten Mitglied.

(2) Der Mittelstandsrat konkretisiert den staatlichen Auftrag der Mittelstandsbank nach § 2 Abs. 2. Er berät und beschließt über Vorschläge zur Förderung des Mittelstandes unter Berücksichtigung der Gesamtgeschäftsplanung der Anstalt.“

7. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind von der Anstalt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“

8. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anstalt ist berechtigt, die Bezeichnungen „Bank“ und „Bankengruppe“ zu führen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen übt die Aufsicht über die Anstalt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aus.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Finanzierungen durch ein
rechtlich selbstständiges Unternehmen

Finanzierungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 sind spätestens ab dem 1. Januar 2008 von einem rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt bereits vereinbarte Finanzierungen dürfen in der Anstalt noch abgewickelt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3646) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Geschäftsaufgaben

(1) Die Bank hat den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu fördern, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind. Zur Erfüllung ihres Auftrages führt die Bank in folgenden Bereichen nach näherer Bestimmung der Satzung Fördermaßnahmen, insbesondere mittels Finanzierungen, durch:

1. Landwirtschaft, einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei, sowie den vor- und nachgelagerten Bereichen,
2. Absatz und Lagerhaltung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte, einschließlich der Erschließung und Festigung von Märkten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. agrarbezogener Umweltschutz, Förderung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe aus der Landwirtschaft, Verbreitung des ökologischen Landbaus, Tierschutz in der Landwirtschaft,
4. Verbesserung der Infrastruktur ländlich geprägter Räume,
5. agrarbezogener Verbraucherschutz.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen der Bank die Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen ihres staatlichen Auftrages gegen angemessenes Entgelt zuweisen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Bank alle ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften übernehmen und Beteiligungen eingehen. Die Gewährung von Darlehen soll in der Regel über oder zusammen mit anderen Kreditinstituten erfolgen. Im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten hat die Bank

das gemeinschaftliche Diskriminierungsverbot zu beachten.

(3) Die Bank kann im Rahmen ihres Auftrages gemäß Absatz 1 nach näherer Bestimmung der Satzung auch Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Zweckverbänden Darlehen und andere Finanzierungsformen gewähren.

(4) Die Bank kann nach näherer Bestimmung der Satzung sonstige Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Landwirtschaft oder der ländlich geprägten Räume gewähren, soweit es sich dabei um Projekte im Gemeinschaftsinteresse handelt, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.

(5) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel kann die Bank Darlehen aufnehmen, ungedeckte und gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben, Gewährleistungen übernehmen sowie alle sonstigen banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen.

§ 4

Sonstige Geschäfte

(1) Die Bank kann ferner alle Geschäfte und Dienstleistungen betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere Forderungen und Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie Geschäfte und Maßnahmen zur Steuerung und Sicherstellung ihrer finanziellen Liquidität durchführen (Treasury Management) und alle für die Risikosteuerung erforderlichen Geschäfte betreiben.

(2) Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Bank nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung der öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.“

2. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), wird wie folgt geändert:

In § 18c Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und 2 und Abs. 10 Satz 1 und 2 Nr. 2, der Überschrift des § 18d, § 18d Abs. 1 bis 4 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2a sowie § 60 Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Die Deutsche Ausgleichsbank“, „die Deutsche Ausgleichsbank“, „der Deutschen Ausgleichsbank“, „Deutsche Ausgleichsbank“, „Der Deutschen Ausgleichsbank“ durch die Wörter „Die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „der Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 5, Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 und 4, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8, der Überschrift des § 14, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 18, § 20 Satz 1 und 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5, § 24 Abs. 1 Satz 4 sowie § 28 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Deutschen Ausgleichsbank“, „Die Deutsche Ausgleichsbank“, „die Deutsche Ausgleichsbank“, „Deutsche Ausgleichsbank“, „Der Deutschen Ausgleichsbank“ durch die Wörter „der Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, werden die Wörter „die Deutsche Ausgleichsbank“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 3 Satz 1 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) geändert worden ist, werden die Wörter „die Deutsche Ausgleichsbank“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Anzeigenverordnung

In § 26 Abs. 2 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372), die durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutsche Ausgleichsbank“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

In § 15 Abs. 2 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes vom

21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, werden die Wörter „Die Deutsche Ausgleichsbank“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Vertriebenenzuwendungsgesetzes

In § 5 Satz 4 des Vertriebenenzuwendungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2635) werden die Wörter „der Deutschen Ausgleichsbank“ durch die Wörter „der Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 sowie Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Deutschen Ausgleichsbank“, „die Deutsche Ausgleichsbank“, „Die Deutsche Ausgleichsbank“ durch die Wörter „der Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „die Kreditanstalt für Wiederaufbau“, „Die Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung auch für den Fonds anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „der Deutschen Ausgleichsbank, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank“ durch die Wörter „der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Postbank“ ersetzt.
2. In § 350c Abs. 2 werden die Wörter „Deutsche Ausgleichsbank“ durch die Wörter „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Nach § 12 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Im Falle der Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt in einer in § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes genannten Weise gelten hinsichtlich der von der Kreditanstalt vor Wirksamwerden der Umwandlung nach diesem Gesetz abgeschlossenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen für den fortbestehenden Rechtsträger nach Rechtsformwechsel oder für einen Rechtsträger, auf den im Zuge der Umwandlung das Vermögen der Kreditanstalt als Ganzes oder in Teilen übertragen worden ist, auch dann, wenn es sich bei dem Rechtsträger um ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts handelt. Die Vorschriften des Hypothekendarlehensgesetzes sind hinsichtlich dieser Geschäfte nicht anwendbar.“

Artikel 14

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 8 und 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 15

Aufhebung des Ausgleichsbankgesetzes

Das Ausgleichsbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird aufgehoben.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 13 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 13 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2003 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. August 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Vom 8. August 2003

Es verordnen

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst und durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1951), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10. Januar“ durch die Angabe „10. Februar“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Bei der Aufteilung von Garantieschwellenmengen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten auf eine andere Sorte übertragen wurden, entspricht der Anteil, den der jeweilige Erzeuger von der neu zu verteilenden Garantieschwellenmenge erhalten soll, der von ihm auf die andere Sorte übertragenen Quotenmenge.“

(4) Überschreitet für eine Ernte die festgesetzte Garantieschwelle für eine Sortengruppe die Garantieschwelle der vorhergehenden Ernte, wird die sich in Höhe der Differenz ergebende zusätzliche Quotenmenge auf Antrag vorrangig Erzeugern zugeteilt,

deren Produktionsquoten für eine andere Sortengruppe gegenüber der vorhergehenden Ernte reduziert wurden.

(5) Erzeuger, denen eine Produktionsquote von weniger als 50 kg zusteht, bleiben bei der Zuteilung der Produktionsquote unberücksichtigt.“

2. § 4 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übertragung von Produktionsquoten

(1) Die Übertragung einer Produktionsquote für die Ernte des laufenden Kalenderjahres auf Grund einer Betriebsübertragung registriert das Hauptzollamt Hamburg-Jonas spätestens am letzten Arbeitstag des betreffenden Kalenderjahres, wenn diese dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas spätestens bis zum 15. Dezember des betreffenden Kalenderjahres durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung beider Vertragsparteien angezeigt worden ist.

(2) Wird die Übertragung einer Produktionsquote für die Ernte des laufenden Kalenderjahres auf Grund einer Betriebsübertragung nach dem 15. Dezember des betreffenden Kalenderjahres angezeigt, so erfolgt die Registrierung frühestens am ersten Arbeitstag des nachfolgenden Kalenderjahres.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anbauvertrag

Die auf der Grundlage von Produktionsquotenbescheinigungen geschlossenen Anbauverträge einschließlich aller beizufügenden Anlagen sowie Mitteilungen über Abweichungen hat die Erzeugergemeinschaft oder der Einzelerzeuger, der keiner Erzeugergemeinschaft angehört, in vierfacher Ausfertigung an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu übersenden. Liegen die Tabakanbauflächen der Erzeuger, die in den Anbauverträgen beigefügten Namensliste aufgeführt sind, im Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehreren Oberfinanzbezirken, so sind die Anbauverträge einschließlich aller beizufügenden Anlagen sowie Mitteilungen über Abweichungen in siebenfacher Ausfertigung zu übersenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Zusatzverträge über die Abnahme einer Überschreitungsquote entsprechend.“

5. In § 13 Abs. 4 werden die Wörter „Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 1993 (ABl. EG Nr. L 162 S. 13)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 der Kommission vom 14. Dezember 1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 (ABl. EG Nr. L 323 S. 4)“ ersetzt.

6. § 15 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 14

Anerkennung
von Erzeugergemeinschaften

Eine Erzeugergemeinschaft wird auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas anerkannt. Dem Antrag ist eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitglieder der Erzeugergemeinschaften beizufügen.

§ 15

Sonderbeihilfe

Die Sonderbeihilfe und der Vorschuss auf Sonderbeihilfe wird einer anerkannten Erzeugergemeinschaft auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährt.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1) Die Erzeugergemeinschaft führt gesonderte Aufzeichnungen über die ihren Mitgliedern zugewiesenen anteiligen Produktionsquoten. Darin sind die den Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 und 4 zugewiesenen Quotenmengen getrennt aufzuführen.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

8. § 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. August 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Bekanntmachung der Neufassung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Vom 8. August 2003

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 8. August 2003 (BGBl. I S. 1664) wird nachstehend der Wortlaut der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung in der ab dem 22. August 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 4. Mai 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888),
 2. die am 26. Oktober 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1421),
 3. die am 22. November 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 14. November 1996 (BGBl. I S. 1767),
 4. die am 8. April 1999 in Kraft getretene Verordnung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 546),
 5. die am 1. Oktober 1999 in Kraft getretene Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1951) und
 6. die am 22. August 2003 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund:
- zu 1. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 13, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst worden ist,
 - zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst worden ist,
 - zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst worden ist,
 - zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 13, des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst worden ist,
 - zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 13, des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst worden ist, und

zu 6. des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zu-

ständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) sowie des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst und durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist.

Bonn, den 8. August 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

**Verordnung
zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak
(EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung)**

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über

1. die Quotenregelung,
2. die Gewährung einer Prämie für Rohtabakblätter,
3. die Gewährung einer Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften

im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Roh-tabak.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanz-verwaltung.

Abschnitt 2

Produktionsquoten

§ 3

Zuteilung der Produktionsquote

(1) Der Erzeuger hat spätestens bis zum 10. Februar des Erntejahres einen Antrag auf Zuteilung einer Produktions-quote beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu stellen. Dies gilt auch für den Antrag auf Festsetzung der Produk-tionsquote bei außergewöhnlich niedriger Erzeugung.

(2) Der Antrag auf Tausch eines Anspruchs auf eine Produktionsquotenbescheinigung ist beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas bis zum 1. März des Erntejahres zu stellen.

(3) Bei der Aufteilung von Garantieschwellenmengen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten auf eine andere Sorte übertragen wurden, entspricht der Anteil, den der jeweilige Erzeuger von der neu zu verteilenden Garantieschwellenmenge erhalten soll, der von ihm auf die andere Sorte übertragenen Quotenmenge.

(4) Überschreitet für eine Ernte die festgesetzte Garan-tieschwelle für eine Sortengruppe die Garantieschwelle der vorhergehenden Ernte, wird die sich in Höhe der Diffe-renz ergebende zusätzliche Quotenmenge auf Antrag vor-rangig Erzeugern zugeteilt, deren Produktionsquoten für eine andere Sortengruppe gegenüber der vorhergehen-den Ernte reduziert wurden.

(5) Erzeuger, denen eine Produktionsquote von weniger als 50 kg zusteht, bleiben bei der Zuteilung der Produk-tionsquote unberücksichtigt.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

Übertragung von Produktionsquoten

(1) Die Übertragung einer Produktionsquote für die Ernte des laufenden Kalenderjahres auf Grund einer Betriebsübertragung registriert das Hauptzollamt Ham-burg-Jonas spätestens am letzten Arbeitstag des betref-fenden Kalenderjahres, wenn diese dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas spätestens bis zum 15. Dezember des betreffenden Kalenderjahres durch Vorlage einer gemein-samen Erklärung beider Vertragsparteien angezeigt wor-den ist.

(2) Wird die Übertragung einer Produktionsquote für die Ernte des laufenden Kalenderjahres auf Grund einer Betriebsübertragung nach dem 15. Dezember des betref-fenden Kalenderjahres angezeigt, so erfolgt die Registrie-rung frühestens am ersten Arbeitstag des nachfolgenden Kalenderjahres.

Abschnitt 3

**Rohtabak
aus anderen Mitgliedstaaten**

§ 6

Meldungen der verarbeiteten Mengen

Ein Verarbeitungsunternehmen hat die in einem ande-ren Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren 1989, 1990 und 1991 sowie in den folgenden Ernte-jahren erzeugten und von ihm verarbeiteten Mengen an Rohtabak nach Sortengruppen getrennt dem Haupt-zollamt Hamburg-Jonas jährlich bis spätestens zum 5. November zu melden.

§ 7

(weggefallen)

Abschnitt 4

Prämie

§ 8

Zulassung des Verarbeitungsunternehmens

(1) Ein Verarbeitungsunternehmen wird auf Antrag durch das für seinen Sitz zuständige Hauptzollamt zuge-lassen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzu-reichen. Jeder Ausfertigung des Antrags sind ein Lageplan des Verarbeitungsunternehmens unter Aufführung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse sowie eine Beschreibung des Verarbei-tungsverfahrens beizufügen.

(2) Änderungen der Betriebsverhältnisse oder von Eintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister sind vom Verarbeitungsunternehmen innerhalb einer Woche dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Bei Besitzerwechsel des Verarbeitungsunternehmens hat der neue Besitzer unverzüglich die Zulassung entsprechend Absatz 1 zu beantragen.

§ 9

Anbauvertrag

Die auf der Grundlage von Produktionsquotenbescheinigungen geschlossenen Anbauverträge einschließlich aller beizufügenden Anlagen sowie Mitteilungen über Abweichungen hat die Erzeugergemeinschaft oder der Einzelerzeuger, der keiner Erzeugergemeinschaft angehört, in vierfacher Ausfertigung an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu übersenden. Liegen die Tabakanbauflächen der Erzeuger, die in der den Anbauverträgen beigefügten Namensliste aufgeführt sind, im Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehreren Oberfinanzbezirken, so sind die Anbauverträge einschließlich aller beizufügenden Anlagen sowie Mitteilungen über Abweichungen in siebenfacher Ausfertigung zu übersenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Zusatzverträge über die Abnahme einer Überschreitungsmenge entsprechend.

§ 10

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Erzeuger auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährt.

(2) Ein Antrag kann bezüglich des festen Teilbetrags der Prämie für jede Tabakmenge, die ein Erzeuger dem Verarbeitungsunternehmen liefert, gestellt werden.

(3) Zuständig für die Ausstellung einer nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Bescheinigung (Kontrollbescheinigung) ist das für den Sitz der Ankaufsstelle zuständige Hauptzollamt. Nach Vorlage einer Kontrollbescheinigung beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährt dieses dem Erzeuger den festen Teilbetrag der Prämie in der Höhe, die der gelieferten Tabakmenge entspricht.

(4) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten auf die Prämie anzuwendenden Kürzungsbeträge werden nicht ausgezahlt.

(5) Nach Überprüfung aller Tabakmengen nach Absatz 2 für die gesamte Ernte gewährt das Hauptzollamt Hamburg-Jonas den veränderlichen Teilbetrag der Prämie.

§ 11

Vorschuss

(1) Der Erzeuger kann unter Hinterlegung der erforderlichen Sicherheit frühestens 30 Tage vor dem ersten vereinbarten Liefertermin einen Vorschuss auf die Prämienzahlung beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas beantragen. Diesem Antrag ist eine Bescheinigung über die vereinbarte Liefermenge und den vereinbarten Liefertermin des für die Verwiegung zuständigen Hauptzollamtes beizufügen.

(2) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gibt dem Erzeuger nach der Gewährung der Prämie für jede abgerechnete Lieferung den nach den in § 1 genannten Rechts-

akten höchstmöglichen Teil der hinterlegten Sicherheit frei.

§ 12

Zollamtliche Verwiegung

(1) Im Inland erzeugter Rohtabak ist im Produktionsgebiet zollamtlich zu verwiegen. Bei der Verwiegung wird eine amtliche Probe entnommen.

(2) Ist in einem anderen Mitgliedstaat erzeugter Roh-tabak dort amtlich verwogen worden, werden die diesbezüglichen Belege der Prämien-gewährung zugrunde gelegt. Andernfalls kann das Hauptzollamt die Durchführung des zollamtlichen Verfahrens gemäß Absatz 1 am Ort des Verarbeitungsbetriebes verlangen.

§ 13

Pflichten der Verarbeitungsunternehmen und der Erzeugergemeinschaften

(1) Das Verarbeitungsunternehmen hat das Eintreffen des Rohtabaks am Ort der Verarbeitung sowie das Entfernen des verarbeiteten Tabaks vom Ort der Verarbeitung dem zuständigen Hauptzollamt vorab zu melden. Das Verarbeitungsunternehmen hat Rohtabak unverzüglich in die jeweilige Betriebsstätte aufzunehmen. Rohtabak aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist von Drittlandsware getrennt zu lagern.

(2) Über die Bestandsveränderungen an Rohtabak und verarbeitetem Tabak sind ordnungsgemäß Bücher zu führen. Die Buchführungspflicht gilt auch für Rohtabak, der nicht in die Lagerräume aufgenommen wird. Bestandsveränderungen sind spätestens am dritten darauf folgenden Arbeitstag einzutragen. Bei jeder Aufnahme von Rohtabak in ein Verarbeitungsunternehmen ist täglich ein Empfangsschein auszufertigen und von diesem dem für seinen Sitz zuständigen Hauptzollamt unverzüglich vorzulegen; das Hauptzollamt kann zusätzliche Auflagen erteilen oder widerruflich Vereinfachungen zulassen.

(3) Jährlich am 31. März sind die im Verarbeitungsunternehmen vorhandenen Bestände an Rohtabak und verarbeitetem Tabak festzustellen und bis zum 1. Mai des Jahres dem nach Absatz 2 zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Bei Rohtabak sind die Bestände nach Erzeugungsland getrennt festzustellen und anzumelden. Das Hauptzollamt kann die Feststellung amtlich vornehmen.

(4) Die Verarbeiter und die Erzeugergemeinschaften haben die in den Anhängen I bis III der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 der Kommission vom 14. Dezember 1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 (ABl. EG Nr. L 323 S. 4) mitzuteilenden Angaben spätestens zwei Wochen vor den dort genannten Terminen dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitzuteilen.

Abschnitt 5

Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften

§ 14

Anerkennung von Erzeugergemeinschaften

Eine Erzeugergemeinschaft wird auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas anerkannt. Dem Antrag ist

eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitglieder der Erzeugergemeinschaften beizufügen.

§ 15

Sonderbeihilfe

Die Sonderbeihilfe und der Vorschuss auf Sonderbeihilfe wird einer anerkannten Erzeugergemeinschaft auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährt.

§ 16

Pflichten der Erzeugergemeinschaft

(1) Die Erzeugergemeinschaft führt gesonderte Aufzeichnungen über die ihren Mitgliedern zugewiesenen anteiligen Produktionsquoten. Darin sind die den Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 und 4 zugewiesenen Quotenmengen getrennt aufzuführen.

(2) Die Erzeugergemeinschaft führt getrennt Buch über die Vorgänge, die Voraussetzung für die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft sind und nach denen die bestimmungsgemäße Verwendung der Prämie und der Sonderbeihilfe überprüft werden kann. Das für den Sitz der Erzeugergemeinschaft zuständige Hauptzollamt kann Auflagen zur Buchführung erteilen und widerruflich Vereinfachungen zulassen. Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen sind dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Erzeugergemeinschaft hat jedem Mitglied, das ein rechtliches Interesse hieran geltend macht, die anderen Mitgliedern zugeteilten Produktionsquoten mitzuteilen.

Abschnitt 6

Einführen aus Drittländern

§ 17

Rohtabak aus Drittländern

(1) Die Zollanmeldung dient als Überwachungspapier für Rohtabak mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern. Wird der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr gestellt, ist eine zusätzliche Ausfertigung der Zollanmeldung abzugeben.

(2) Wer zuvor aus Drittländern eingeführten Rohtabak in einen anderen Mitgliedstaat verbringt, hat dies in den Begleitdokumenten kenntlich zu machen.

Abschnitt 7

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 18

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben Erzeuger, Erzeugergemeinschaften und Verarbeitungsunternehmen den zuständigen Stellen, auch in Begleitung von Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsstätten während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf Verlangen der zuständigen Stellen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken. Die Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Unterlagen sind sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(2) Erzeuger haben die nicht zum 15. April des laufenden Kalenderjahres an ein Verarbeitungsunternehmen gelieferten Rohtabakmengen aus der Ernte des Vorjahres dem für ihren Sitz zuständigen Hauptzollamt zu melden.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 19

Muster und Vordrucke

Für Anträge oder Anzeigen nach dieser Verordnung kann das Bundesministerium der Finanzen Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekannt geben oder Vordrucke bei den zuständigen Hauptzollämtern bereithalten. Soweit Muster bekannt gegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 20

(weggefallen)

§ 21

(Inkrafttreten)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 11. August 2003

Auf Grund des § 206 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

In der Anlage zu der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886) werden

vor den Wörtern „– in Argentinien: Abogado“ die Wörter

„– in Australien: Barrister, Solicitor, Legal Practitioner“,

nach den Wörtern „– in Brasilien: Advogado“ die Wörter

„– in Estland: Vandeadvokaat“,

nach den Wörtern „– in Japan: Bengoshi“ die Wörter

„– in Kanada: Barrister, Solicitor

– in Kroatien: Odvjetnik

– in Lettland: Zvērināts advokāts

– in Litauen: Advokatas

– in Malta: Avukat/Prokuratur Legali“,

nach den Wörtern „– in Polen: Adwokat, Radca Prawny“ die Wörter

„– in Rumänien: Avocat

– in der Slowakei: Advokát/Komerčný právnik

– in Slowenien: Odvetnik/Odvetnica

– in Südafrika: Attorney/Prokureur, Advocate/Advokaat

– in der Tschechischen Republik: Advokát“,

nach den Wörtern „– in den Vereinigten Staaten von Amerika: Attorney at law“ die Wörter

„– in Zypern: Δικηγόρος (Dikigoros)“

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2003 – 1 BvR 238/01 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Absatz 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte vom 29. November 1996 (BRAK-Mitteilungen 1996 Seite 241) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. Dies gilt auch für inhaltsgleiche Fassungen dieser Vorschrift in späteren Bekanntmachungen.

Berlin, den 11. August 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 18. August 2003

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 2003	Gesetz zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger GESTA: XC001	754
8. 8. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46	788
28. 7. 2003	Bekanntmachung über den Übergang der Souveränitätsrechte für Macau von Portugal auf China sowie über die Fortsetzung der Anwendung von Verträgen auf die Sonderverwaltungsregion Macau durch China	789

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.m.bH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
30. 7. 2003	Berichtigung der Verordnung über das Verbringen von scharfen Chilis und scharfen Chilierzugnissen 2125-40-85	17 617	(144	6. 8. 2003)	
9. 7. 2003	Sechshundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	17 617	(144	6. 8. 2003)	s. Artikel 2
9. 7. 2003	Dreiundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	17 618	(144	6. 8. 2003)	7. 8. 2003
29. 7. 2003	Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz) 96-1-2-210	18 237	(149	13. 8. 2003)	14. 8. 2003

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
31. 7. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1360/2003 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 hinsichtlich der Nutzung der Flächenstilllegung in bestimmten Gemeinschaftsregionen im Wirtschaftsjahr 2003/04	L 194/35	1. 8. 2003
31. 7. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1361/2003 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 977/2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004)	L 194/38	1. 8. 2003
22. 7. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“)3	L 196/1	2. 8. 200

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
22. 7. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen	L 196/7	2. 8. 2003
1. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1385/2003 der Kommission zur Festsetzung der im vierten Quartal 2003 im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr in die Gemeinschaft verfügbaren Bananemengen	L 196/17	2. 8. 2003
1. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1386/2003 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 196/19	2. 8. 2003
1. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1387/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig	L 196/22	2. 8. 2003
1. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1388/2003 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Schellfisch durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 196/24	2. 8. 2003
1. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1389/2003 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 196/25	2. 8. 2003
4. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1392/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlizenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 197/3	5. 8. 2003
4. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1394/2003 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Scholle durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 197/9	5. 8. 2003
5. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1398/2003 der Kommission zur Änderung von Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zwecks Aufnahme des kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>), der <i>Tropilaelaps</i> milbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.), der Ebola und der Affenpocken ⁽¹⁾	L 198/3	6. 8. 2003
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1401/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf	L 199/3	7. 8. 2003
1. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1402/2003 der Kommission zur Festlegung eines Tabellenprogramms und Definitionen in statistischen Grunderhebungen der Rebflächen	L 199/4	7. 8. 2003
6. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1403/2003 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 199/12	7. 8. 2003
6. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1404/2003 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Seeteufel durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 199/13	7. 8. 2003
7. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)	L 201/3	8. 8. 2003
7. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1408/2003 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 hinsichtlich der Nutzung der Flächenstilllegung in bestimmten Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 2003/04	L 201/5	8. 8. 2003
7. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1409/2003 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 201/8	8. 8. 2003

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
7. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1410/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der oenologischen Verfahren und Behandlungen	L 201/9	8. 8. 2003
7. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1411/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	L 201/12	8. 8. 2003
7. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1412/2003 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 934/2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern	L 201/14	8. 8. 2003
7. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1413/2003 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 935/2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach bestimmten Drittländern	L 201/15	8. 8. 2003
7. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1414/2003 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 936/2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach bestimmten Drittländern	L 201/16	8. 8. 2003
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1401/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2008/09 (ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 2002)	L 201/28	8. 8. 2003
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 639/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 2003)	L 201/28	8. 8. 2003
8. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1418/2003 der Kommission zur Aussetzung der Verordnungen (EG) Nr. 668/2001, (EG) Nr. 1500/2001, (EG) Nr. 952/2002, (EG) Nr. 968/2002, (EG) Nr. 1081/2002 und (EG) Nr. 2177/2002 zur Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 202/3	9. 8. 2003
8. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1419/2003 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 864/2003 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach bestimmten Drittländern	L 202/4	9. 8. 2003
8. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1420/2003 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 1066/2003 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Sorghum aus Beständen der französischen Interventionsstelle	L 202/5	9. 8. 2003
8. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1421/2003 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2103/2002 über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in Südafrika bei der Einfuhr in die Gemeinschaft	L 202/6	9. 8. 2003
8. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1422/2003 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1175/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern und der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor	L 202/7	9. 8. 2003
11. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1425/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Patulin ⁽¹⁾	L 203/1	12. 8. 2003
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 8. 2003 Verordnung (EG) Nr. 1427/2003 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1143/2003 zur Festsetzung der Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 des Wirtschaftsjahrs 2002/03	L 203/6	12. 8. 2003

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1428/2003 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „Fasolia Gigantes – Elefantas Kastorias“	L 203/7	12. 8. 2003
11. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1429/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird	L 203/13	12. 8. 2003
11. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1430/2003 der Kommission zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2003/04	L 203/15	12. 8. 2003
11. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 hinsichtlich der Bedingungen für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors	L 203/16	12. 8. 2003
11. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen	L 203/18	12. 8. 2003
11. 8. 2003	Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe	L 203/25	12. 8. 2003